



STADT ESSEN

Der
Oberbürgermeister

Ordnungsamt

Fachbereichsleiter

Rathaus, Porscheplatz 1

Raum [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
e-mail: [REDACTED]

Stadt Essen · Fachbereichsleitung 32 · 45121

Herrn [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

07.05.2021

vielen Dank für Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Folgende Rückmeldung möchte ich Ihnen bzgl. Ihrer Fragestellungen geben:

die Zuständigkeit für die Durchführung von mobilen Geschwindigkeitsüberwachungen durch die Ordnungsbehörde ist im § 48 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) geregelt. Die Überwachung erfolgt an Gefahrenstellen, die in den Verwaltungsvorschriften zum § 48 OBG (VV OBG NRW) beschrieben sind:

"Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Letzteres kann insbesondere in Betracht kommen,

1. an oder in unmittelbarer Nähe von Orten und Strecken, die vermehrt von schwachen Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern und Fahrradfahrern sowie besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen frequentiert werden,

2. in unmittelbarer Nähe von sowie in Baustellen und ähnlichen straßenbaulichen Engpässen oder

3. wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden.

Das Vorliegen einer Geschwindigkeitsbeschränkung reicht allein nicht aus, um von einer Gefahrenstelle auszugehen. Geschwindigkeitsbeschränkte Zonen sind nur dann als Gefahrenstellen anzusehen, wenn auch hier die oben genannten Gründe hinzukommen. Geschwindigkeitsbeschränkte Straßenstrecken sind darüber hinaus als Gefahrenstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet wird, weil die Maßnahme

STADT
ESSEN

Rathaus, Porscheplatz 1
45127 Essen

gemessen an § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung gerechtfertigt ist und den Vorgaben der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien – StV; VKBl 2007, Seite 767) in der jeweils gültigen Fassung genügt.

Geschwindigkeitsbeschränkte Strecken sind ferner dann als Gefahrenstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Luftreinhalteplanung nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angeordnet wurde."

Nach diesen Kriterien werden die Standorte bzw. Straßen für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung ausgewählt. Die Messstellen sowie Zeitpunkt und Dauer der Überwachung werden, wie es die VV OBG NRW ebenfalls vorschreiben, im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde festgelegt. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung/ Ankündigung geplanter Geschwindigkeitskontrollen. Diese können u.a. auf der Internetseite der Stadt Essen (www.essen.de) eingesehen werden. Auch verschiedene Pressemedien veröffentlichen diese.

Liegen dem Ordnungsamt Hinweise für das Vorliegen einer Gefahrenstelle vor (z.B. durch Eigenfeststellung, eine Eingabe der Ortschaft, Bürger/Innenmeldung etc.), wird geprüft, ob die o.g. Kriterien der VV OBG NRW erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird der geplante Messbereich mit den entsprechenden Begründungen der Polizei zwecks Zustimmung zugeleitet. Erst dann wird der Messbereich in die mobile Geschwindigkeitsüberwachung des Ordnungsamtes aufgenommen. Fallen die Kriterien weg, werden keine Messungen mehr in diesem Messbereich durchgeführt. Messungen erfolgen in der Regel in beide Fahrtrichtungen. Der Messbereich kann je nach Grund für die Geschwindigkeitsüberwachung den gesamten Straßenverlauf betreffen, in einigen Fällen jedoch auch nur einen Abschnitt (z.B. über einen kürzeren Streckenverlauf eingerichtete Geschwindigkeitsbeschränkung an Kindergärten oder Altenheimen etc.). Eine Liste der Straßen, die sich aktuell in der hiesigen Überwachung befinden, ist als Anlage beigefügt. Diese unterliegt gemäß den o.g. Ausführungen regelmäßigen Änderungen. Die Messungen werden nach einem entsprechenden Dienstplan unter Beteiligung der Polizei eingeteilt. Über genauen Standort und Dauer entscheiden die Außendienstkräfte unter anderem je nach vorgefundener Verkehrslage etc.

Auswertungen zu den Messbereichen in der von Ihnen benannten Form liegen so nicht vor und können daher nicht übermittelt werden (§ 5 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetzes NRW).

Die mobile Geschwindigkeitsüberwachung des Ordnungsamtes setzt aktuell fünf Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung ein:

3 POLISCAN FM 1 der Fa. Vitronic sowie
2 Speedophot S 350 der Fa. Jenoptik (bis voraussichtlich Ende des 2. Quartals 2021)

Bis Ende des 2. Quartals 2021 werden die Speedophot nicht mehr eingesetzt und es wird auf insgesamt 6 mobile Messfahrzeuge erhöht, die dann alle mit POLISCAN FM 1 ausgerüstet sind.

Zur Auslöseschwelle findet der Erlass des Innenministeriums NRW zur Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministeriums v. 22.5.1996 - IV C 4 - 6210) analoge Anwendung (z.B. im Internet verfügbar). Hier heißt es in der Anlage 1 unter Punkt 2.5:

"Verbleibt nach Abzug der Toleranzwerte eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 5 km/h, so ist von einer Verfolgung abzusehen." Auch wenn demnach eine geringere Auslöseschwelle möglich wäre, ist die hiesige Auslöseschwelle derzeit bei einer Geschwindigkeitsübertretung ab 10 km/h festgelegt.

Ich hoffe, Ihnen damit Ihren Antrag beantwortet zu haben.
Sofern noch Fragen bestehen, steht Ihnen [REDACTED]
[REDACTED] gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Gebührenentscheidung:

Dieser Bescheid ergeht gem. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.

Hinweis gem. § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW:

Gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Die Einschaltung der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich gegebener Fristen zur Folge.

Die Kontaktdaten lauten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs.4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERRVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen



